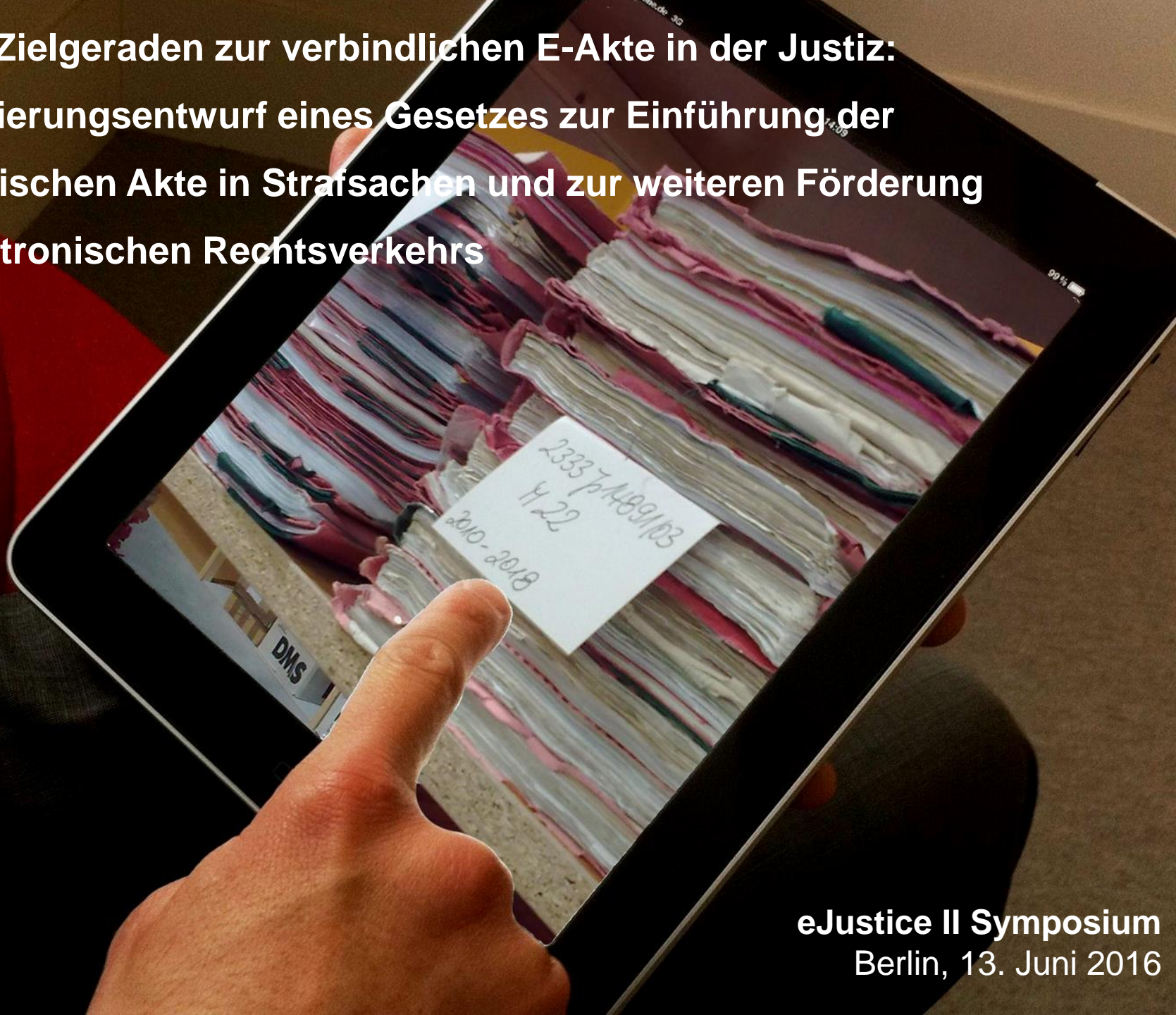


**Auf der Zielgeraden zur verbindlichen E-Akte in der Justiz:
Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der
elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung
des elektronischen Rechtsverkehrs**



eJustice II Symposium
Berlin, 13. Juni 2016

- Ausgangspunkt: Regierungsentwurf, BR-Drs. 236/16, vom 6. Mai 2016
Abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2016/0236-16.pdf>

- Inhalte des Gesetzentwurfs
 - **Elektronische Akte in Strafsachen (§ 32 StPO-E)**
 - **Elektronischer Rechtsverkehr in Strafsachen (§ 32a StPO-E)**
 - **Folgeänderungen in weiteren Gesetzen:**
 - Anpassung von OWiG und StVollzG
 - Änderung des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes (künftig JAktAG)
 - Änderungen der Kostenvorschriften beim elektronischen Aktenabruf

- Neu hinzugekommene Inhalte im RegE
 - **Elektronische Akteneinsicht in der ZPO (Artikel 11 - § 299 ZPO-E)**
 - **Pflicht zur elektronischen Übermittlung auch des Widerspruchs im Mahnverfahren für Rechtsanwälte und Inkassodienstleister ab 1.1.2020**
 - **Anpassung der Vorschriften über die elektronischen Aktenführung im Ordnungsgeldverfahren nach dem HGB (Artikel 10 - § 335 HGB-E)**
 - **Anpassung der Vorschriften über die elektronische Aktenführung und den ERV im Verfahren nach dem IRG (Artikel 14 - § 77a IRG-E)**

Überblick

- Weitere Zeitplanung:
 - 1. Durchgang Bundesrat: 17. Juni 2016
 - Gegenäußerung der Bundesregierung: 13. Juli 2016
 - 1. Lesung Bundestag: 22. September 2016
 - Anschließend: Anhörung / Berichterstattergespräche
 - Möglicher Abschluss im Bundestag bis Ende 2016

Voraussichtliche Schwerpunkte im parlamentarischen Verfahren

- Verbindliche elektronische Aktenführung in den übrigen Verfahrensordnungen
- Anpassung der Vorschriften über die Gewährung von Akteneinsicht in elektronisch geführte Akten in den übrigen Verfahrensordnungen
- Akteneinsicht für den nicht verteidigten Beschuldigten
- Kostenfreiheit des elektronischen Aktenabrufs
- Automatisierter Datenabgleich („Rasterfahndung“) in elektronischen Aktenbeständen

Schwerpunkt 1: Verbindliche E-Akte in allen Verfahrensordnungen

- **Regelungskonzept des RegE für Straf- und Bußgeldsachen:**
 - **1. Stufe (ab 1.1.2018): Optionale Einführung der E-Akte:**

„Die Akten können elektronisch geführt werden.“ (§ 32 Absatz 1 Satz 1 StPO-E)

 - **„Opt-in“-Regelung:**

„Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung ... auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken ...“
(§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO-E)
 - **2. Stufe (zum 1.1.2026): Verbindliche E-Aktenführung:**

„Die Akten werden elektronisch geführt.“ (§ 32 Absatz 1 Satz 1 StPO-E – neu –)

 - **„Opt-out“-Regelung dann nur noch für bestehende Papierakten:**

„Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden.“ (§ 32 Absatz 1 Satz 2 StPO-E – neu –)

Schwerpunkt 2: Akteneinsicht in allen Verfahrensordnungen

- Regelungskonzept des RegE für die elektronische Akteneinsicht im Strafverfahren:
 - **Bereitstellen des Akteninhalts zum Abruf** als gesetzlicher Regelfall für die Einsicht in elektronisch geführte Akten („Akteneinsichtsportal“)
 - Ausnahmsweise auch Akteneinsicht durch **Einsichtnahme in die elektronischen Akten in Diensträumen** („Akteneinsichtsterminal“)
 - **Aktenausdruck oder Datenträger** nur bei berechtigtem Interesse
- Parallelregelung zum elektronischen Aktenabruf in Zivilverfahren (Artikel 11)
- Geltung auch in weiteren Verfahrensordnungen, die auf die ZPO verweisen
- Problem: Anpassung der Vorschriften über die elektronische Akteneinsicht auch in den öffentlichen Fachgerichtsbarkeiten ?

Schwerpunkt 3: Kostenfreiheit des elektronischen Aktenabrufs

- **Regelungskonzept des RegE:**
 - **Kostenfreiheit des elektronischen Aktenabrufs** (Artikel 16 bis 19)
 - Der Wegfall der derzeit erhobenen Abrufpauschale ist gerechtfertigt, weil
 - die **Kostenfreiheit der Akteneinsicht europarechtlich zwingend vorgegeben** ist (Artikel 7 Absatz 5 der RL 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren)
 - der elektronische Abruf jetzt **gesetzlicher Regelfall der Akteneinsicht** ist
 - eine **adäquate kostenfreie Akteneinsichtsmöglichkeit nicht gegeben** ist

Schwerpunkt 4: Originäre Akteneinsicht für den Beschuldigten

- Regelungskonzept des RegE:
 - Auch der unverteidigte Beschuldigte erhält **Akteneinsicht in elektronische Akten im Regelfall durch Abruf** (= über das Akteneinsichtsportal), § 147 Absatz 4 StPO-E
 - Die Schaffung eines originären Akteneinsichtsrechts ist gerechtfertigt, weil:
 - auch der nicht verteidigte Beschuldigte selbst **Subjekt des Strafverfahrens** und nicht lediglich Objekt ist, dem Aktenteile allein nach dem Gutdünken des Staatsanwalts überlassen werden könnten
 - das Recht auf Akteneinsicht europarechtlich verbürgt ist (Artikel 7 der RL de2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren),
 - **Rechte Dritter und Belange der Strafverfolgung** durch die Möglichkeit geschützt sind, Teile der Akte von der Einsicht auszunehmen

Schwerpunkt 5: „Rasterfahndung“ in Aktenbeständen

- **Regelungskonzept des RegE:**
 - **Elektronischer Abgleich nur mit zuvor individualisierten („beigezogenen“) Akten:**

„Der maschinelle Abgleich personenbezogener Daten mit elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien gemäß § 98c ist unzulässig, es sei denn, er erfolgt mit einzelnen, zuvor individualisierten Akten oder Aktenkopien.“ (§ 498 Absatz 2 StPO-E)
 - **Ausweitungen auf den gesamten Aktenbestand einer oder mehrerer Staatsanwaltschaften wären datenschutzrechtlich hoch bedenklich, weil**
 - in der elektronischen Strafakte zahlreiche personenbezogene Daten vieler Beteiligter (und auch unbeteiligter Dritter) dauerhaft gespeichert sind,
 - somit der Schutzzweck der Dateiregelungen (§§ 483 ff. StPO) unterlaufen würde und
 - die Beschränkung den derzeitigen tatsächlichen Zustand abbildet, nach dem Akten nur durchsucht werden können, nachdem sie einzeln beigezogen wurden.

Ausblick

- Der Gesetzentwurf zur E-Akte in Strafsachen ist tatsächlich auf der Zielgeraden.
- Es ist absehbar, dass der Anwendungsbereich, der schon jetzt in Teilen über das Strafverfahren hinausreicht, noch weiter ausgeweitet wird.
- Die damit angestrebte vollständige Digitalisierung der Justiz erfordert hohen gesetzgeberischen Aufwand und Willen.
- Erhebliche weitere Rechtssetzungsvorhaben kommen auf Bund und Länder zu, weil die zahlreichen Verordnungsermächtigungen ausgefüllt werden müssen.
- Die praktische Umsetzungslast werden sodann die Länder zu tragen haben.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**



Oliver Sabel

**Leiter des Referats R B 2
„Gerichtliches Strafverfahren“
im Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz**

E-Mail: sabel-ol@bmjv.bund.de